

Änderung der Strafvollstreckungsordnung
AV der Justizbehörde Nr. **15** vom **04.09.** 2017 (Az. 4300/1)

1. Die AV der Justizbehörde Nr. 13 vom 16. Juni 2017 (HmbJVBl. 2017, 53) wird wie folgt berichtigt:

Der nach § 77 eingefügte § 77a hat folgenden Wortlaut:

„§ 77a
Virtuelle Währungen

(1) ¹Eine virtuelle Währung ist das digitale Abbild eines Wertes, das nicht von einer Zentralbank, einem Kreditinstitut oder einem E-Geld-Institut ausgegeben wurde und als Alternative zu Geld genutzt, insbesondere elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt wird. ²Es handelt sich nicht um Echt- oder Landeswährungen.

(2) ¹Soweit die Verwertung von virtuellen Währungen der Vollstreckungsbehörde obliegt, sind die virtuellen Währungen den in den Ländern bestimmten Zentralstellen zur Verwertung anzuzeigen und durch diese zu verwerten. ²Die Verwertungsstelle führt den Erlös nach Abzug der Verwertungskosten an die zuständige Kasse ab.“

2. Diese AV tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Hamburg, den **4.09.** 2017

Die Staatsrätin der Justizbehörde

